



Brüssel, den 23. November 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0063(COD)**

---

---

14278/18  
ADD 1

CODEC 2001  
RC 31  
JUSTCIV 277  
IA 374

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten  
im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der  
Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen  
Funktionierens des Binnenmarkts(**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

---

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut des Artikels 11 zu einstweiligen Maßnahmen zur Kenntnis.

Einstweilige Maßnahmen können ein Schlüsselinstrument für die Wettbewerbsbehörden sein, um zu verhindern, dass ein Schaden für den Wettbewerb entsteht, während eine Untersuchung noch läuft.

Damit die Wettbewerbsbehörden wirksamer mit den Entwicklungen auf sich rasch verändernden Märkten umgehen können, sagt die Kommission zu, innerhalb von zwei Jahren nach der Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes zu prüfen, ob es Mittel und Wege gibt, den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu vereinfachen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.